

**Anlage 1: Positivkatalog zum Bescheid der SGD Süd vom 10.10.2011
Az.: 314-89700 KUS Schnee 02/07 zur Beseitigung oder Verwertung
von Abfällen auf dem DA I und II
der Deponie Schneeweiderhof
Stand: 10.10.2011**

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziffer... gemäß Anlage 2
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 07 02 11 fallen	2
10 01	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	9
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	1
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	1
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	9
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	9
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	1

**Anlage 1: Positivkatalog zum Bescheid der SGD Süd vom 10.10.2011
Az.: 314-89700 KUS Schnee 02/07 zur Beseitigung oder Verwertung
von Abfällen auf dem DA I und II
der Deponie Schneeweiderhof
Stand: 10.10.2011**

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziffer... gemäß Anlage 2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	9
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	9
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	9
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	9
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	9
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	9
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	9
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	9

**Anlage 1: Positivkatalog zum Bescheid der SGD Süd vom 10.10.2011
Az.: 314-89700 KUS Schnee 02/07 zur Beseitigung oder Verwertung
von Abfällen auf dem DA I und II
der Deponie Schneeweiderhof
Stand: 10.10.2011**

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziffer... gemäß Anlage 2
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	9
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	9
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	9
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	9
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	9
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 12 06	verworfenene Formen	9
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	9
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	

**Anlage 1: Positivkatalog zum Bescheid der SGD Süd vom 10.10.2011
Az.: 314-89700 KUS Schnee 02/07 zur Beseitigung oder Verwertung
von Abfällen auf dem DA I und II
der Deponie Schneeweiderhof
Stand: 10.10.2011**

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziffer... gemäß Anlage 2
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	7,9
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01	7,9
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas (nur wenn nicht Wiederverwertbar)	9
17 02 04*	Glas (mit Ausnahme von Kunststoffen und Holz) das gefährliche Stoffe enthält und nicht	9
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	3
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	3
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	4,9
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme desjenigen, die unter 17 05 03 fallen	4,9
17 05 05*	Baggergut das gefährliche Stoffe enthält	4,9
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	4,9
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	6,9

**Anlage 1: Positivkatalog zum Bescheid der SGD Süd vom 10.10.2011
Az.: 314-89700 KUS Schnee 02/07 zur Beseitigung oder Verwertung
von Abfällen auf dem DA I und II
der Deponie Schneeweiderhof
Stand: 10.10.2011**

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziffer... gemäß Anlage 2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	6,9
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	5
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	5
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	5
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	9
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	9
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	7,9
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	7,9
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	

**Anlage 1: Positivkatalog zum Bescheid der SGD Süd vom 10.10.2011
Az.: 314-89700 KUS Schnee 02/07 zur Beseitigung oder Verwertung
von Abfällen auf dem DA I und II
der Deponie Schneeweiderhof
Stand: 10.10.2011**

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziffer... gemäß Anlage 2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	1
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	1
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 05	Abfälle aus der aereoben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 99	Abfälle a.n.g.	8
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 99	Abfälle a.n.g.	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 12 11 fallen	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	

**Anlage 1: Positivkatalog zum Bescheid der SGD Süd vom 10.10.2011
 Az.: 314-89700 KUS Schnee 02/07 zur Beseitigung oder Verwertung
 von Abfällen auf dem DA I und II
 der Deponie Schneeweiderhof
 Stand: 10.10.2011**

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziffer... gemäß Anlage 2
	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen	

**Anlage 1: Positivkatalog zum Bescheid der SGD Süd vom 10.10.2011
 Az.: 314-89700 KUS Schnee 02/07 zur Beseitigung oder Verwertung
 von Abfällen auf dem DA I und II
 der Deponie Schneeweiderhof
 Stand: 10.10.2011**

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziffer... gemäß Anlage 2
20 01 02	Glas (wenn nicht Wiederverwertbar)	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine (nur mineralischer Anteil)	9
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	9
20 03	Andere Siedlungabfälle	
20 03 03	Straßenkehrricht (nur mineralischer Anteil)	9

Anlage 2: Legende zu den Nebenbestimmungen für den Positivkatalog der Deponie Schneeweiderhof DA I und II, Az: 315-89700/KUS Schnee 02/07, Stand: 10.10.2011

1	Bei der Anlieferung und beim Einbau sind ggf. staubmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die evt. Vorbehandlung durch Wasserzugabe bedarf ggf. der Genehmigung nach BImSchG
2	Die Standfestigkeit und bodenmechanische Eignung ist nachzuweisen; wenn diese nicht eingehalten wird, sind die Abfälle in einer zugelassenen Anlage entsprechend vorzubehandeln. Die Standfestigkeit ist aufgrund des TS-Gehaltes zu beurteilen.
3	Bei der Anlieferung von teerhaltigem Straßenaufbruch aus öffentlichen Flächen und Konversionsflächen(17 03 01*) gibt es keine PAK-Begrenzung. Der Einbau hat kompakt zu erfolgen. Die Zuordnungswerte für TOC, Brennwert und AT4 müssen nicht eingehalten werden. Die Bestimmung des PAK reicht aus. Dachbahnen sind von Ablagerung ausgeschlossen.
4	Die Feststoffwerte der Spalte 7 der Tabelle aus der Entscheidungshilfe des LUWG vom 12.10.2009 für die Entsorgung von Boden und Bauschutt sind zusätzlich zu den Zuordnungswerten aus Anhang 3 der Deponieverordnung vom 27.4.2009, BGBl. I S. 900, einzuhalten. Überschreitungen bedürfen der Einzelzulassung. Boden/Bauschutt etc. gilt gem. Schreiben des MUFV vom 12.10.2009 als gefährlich, wenn die Werte der dem Schreiben beiliegenden Tabelle (gemäß LAGA TR Boden / Bauschutt) bzw. Deponieverordnung Anhang 3, Spalte 7/DK II überschritten sind;
5	Eine Ablagerung ist nur im speziell eingerichteten und zugelassenen Monobereich gestattet. Die Zwischenabdeckung hat entsprechend den Vorgaben der DepV mit mineralischem Material zu erfolgen und kann auch mit mineralischen Deponieersatzbaustoffen als Verwertungsmaßnahme erfolgen.
6	Für die Beurteilung des Gleisschotters ist zusätzlich zur Deponieverordnung vom 27.4.2009, Anhang 3, Nr. 2, Tabelle 2, Spalte 7 das Merkblatt Entsorgung Gleisschotter des LUWG vom 10.05.2007 heranzuziehen. Demnach gelten u.a. folgende Bedingungen für die Ablagerung bzw. Verwertung: Feststoff: \leq Spalte 7 DepV vom 27.4.2009; dazu Entscheidungshilfe vom 12.10.2009, z.B. PAK \leq 800 mg/kg TS, KW \leq 4.000 mg/kg TS bzw. 10.000 mg/kg TS (bei nicht in Bodenbehandlungsanlage abbaubaren Mischkontaminationen) Eluat: \leq Spalte 7 DepV vom 27.4.2009 sowie aus Merkblatt Gleisschotter: Herbizide: Summe ohne Glyphosat/AMPA \leq 10 μ g/l, Summe Glyphosat + AMPA \leq 50 μ g/l Der Gleisschotter gilt neben den Werten aus der Entscheidungshilfe zudem als gefährlich, wenn: Herbizide: Summe mit Glyphosat + AMPA $>$ 50 μ g/l und Summe ohne Glyphosat + AMPA $>$ 10 μ g/l
7	Unter den AVV 17 09 03* und 17 09 04 darf auch Brandschutt angeliefert werden. Die brennbaren Bestandteile sind bei allen Anlieferungen soweit möglich vorab auszusortieren und der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen (Hinweis auf § 6 Abs. 6 DepV vom 27.4.2009). Aufgrund der Reinigungsanlage für Sickerwässer mit besonderer A-Kohle, können auf Antrag auch Abfälle mit PFT-Belastungen (Summe aus 10 Einzelsubstanzen) mit mehr als den folgenden Werten: Feststoff PFT: 1.000 μ g/kg (d.h. 1 mg/kg); Eluat: 50 μ g/l abgelagert werden. Bis zu diesen Werten bedarf es keiner EZL, insofern die Sickerwasserreinigungsanlage turnusmäßig weiter beprobt wird.

**Anlage 2:Legende zu den Nebenbestimmungen für den Positivkatalog der
Deponie Schneeweiderhof DA I und II, Az: 315-89700/KUS Schnee 02/07,**

Stand:10.10.2011

- | | |
|---|--|
| 8 | <p>Folgende Randbedingungen sind für den Abfall (19 05 99) einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Ablagerung darf nur in einem gesondert ausgewiesenen Bereich erfolgen- Es sind die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV vom 27.04.2009 Nr. 2 für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle einzuhalten.- Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen in Anhang 5 sowie § 6 Abs. 4 der Deponieverordnung vom 27.4.2009 ausdrücklich hingewiesen. Die Annahme als Verwertungsmaterial setzt somit einerseits voraus, dass es sich um mineralisches Material handelt und dass der MBA-Abfall aus einer Anlage kommt, die aus organisch hoch belasteten Siedlungsabfällen oder ähnlichen Abfällen durch biologische Behandlung den organischen Anteil wesentlich mindert. |
| 9 | <p>Die Anwendung der Amtl. Anm. *2) , Anhang 3, Tabelle 2, DepV vom 27.04.2009 bei Überschreitungen des TOC-Wertes (in Masse % TS) wird generell ohne Einzelzulassung bis maximal 18 Masse% toleriert, wenn die dort genannten Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Die bei einer Überschreitung des TOC –Wertes (in Masse % TS) nachzuweisenden Werte des DOC (mg/l) im Eluat, des AT4-Wertes (mg O2/g TS) und des Brennwertes (kJ/kg OS) sind in Tabellenform unter Angabe der Abfallart, Menge und Herkunft, sowie der ermittelten Werte (TOC in Masse % TS, DOC in mg/l, AT4 in mg O2/g TS und Brennwert in kJ/kg OS) im Jahresbericht zu dokumentieren und der SGD Süd vorzulegen. Die Anwendung der Anm. *3 (TOC gilt für bestimmte Abfallarten wie Schlacke nicht) kann ohne Zustimmung der SGD erfolgen. Der TOC Wert ist dann ebenso wie der AT4 und Brennwert als unrelvant anzunehmen. Resultiert die Belastung aus elementarem Kohlenstoff, so ist der TOC (%) nach Abzug der Belastung aus elem. Kohlenstoff (%) einzuhalten (EZL ist erforderlich). Sind Asphaltbestandteile im Mischabfall enthalten, aus denen die erhöhten TOC -Werte resultieren, gilt NB 3, d.h. TOC ist für diesen Anteil unrelvant.
Ist beim einem AVV diese NB Nr. 9 nicht als NB enthalten, ist bei einer TOC Wert Überschreitung eine EZL zu beantragen.</p> |